

erstens ein Provisorium und gibt zweitens eine bloße Rahmenvorschrift, die die Statthaltereien erst ausfüllen sollen. Sie gibt den nachgeordneten Stellen dabei weniger Weisungen zur Befolgung als Rebusse zum Lösen. Auf Grund der länderspezifischen verschiedenen Provisorien muß da ein solches Chaos entstehen, daß ein halbwegs einheitliches Definitivum kaum mehr zu erzielen sein wird. Gewarnt vor solcher Vorgangsweise wurde von manchen Seiten, leider vergebens.

Die Verbrauchsregelung des Fleisches sieht heute vor folgenden Aufgaben: Die Ausbringung der Rinder ist durch die vom Ackerbauministerium eingerichteten Viehverwertungsorganisationen durchwegs zwangsläufig geordnet. Dieses Ministerium hat die Ordnung viel zu spät in Angriff genommen, hat bei den Organisationen das Privatinteresse keineswegs in erwünschter Weise ausgeschaltet, aber schließlich hat es den Apparat hergestellt und darin nicht im Verzug. Jeder Bezirk und jedes Land bringt periodisch seine Quote auf, überstellt einen — sehr beträchtlichen! — Teil davon dem Militärkonsum, den Rest dem Zivilkonsum, und diesen Vorrat teilt die Landesstelle jedem Konsumzentrum und jedem Bezirk lausend zu. Die Schweineaufbringung wird sich ähnlich regeln lassen. Jeder Konsumort kann demnach annähernd auf eine bestimmte Viehmenge in bestimmten Zeitperioden rechnen. Die ungarischen Anlieferungen sind gleichfalls kontingentiert, was an Wild und Geflügel die Verzehrungssteuerlinie überschreitet, läßt sich täglich festlegen. Somit stehen die Städte, die Bezirke und die Gemeinden vor der Aufgabe, in ganzen bekannten Vorräte auf eine bekannte Einwohnerzahl so zur Verteilung zu bringen, daß jeder etwas und keiner zu viel erhält. Diese Zuteilung kann nicht durch feste Tagesrationen nach Art der Brotkarte erfolgen, das liegt auf der Hand, und an diese Selbstverständlichkeit klammert sich das populäre Vorurteil gegen die Fleischkarte. Es gibt fleischlose Tage, für die keine Ration vorzusehen ist, der verfügbare Vorrat kann von Zeit zu Zeit wechseln, Brot kann in beliebig kleinen Teufen gegessen, Fleisch jedoch nur in größeren Stücken abgeschrotet und zubereitet werden, und außerdem gehen weite Volkskreise vor, ein- oder zweimal in der Woche ausgiebig statt täglich winzige Mengen Fleisch zu genießen. Somit kann es sich nicht um feste Tagesrationen, sondern um eine bewegliche Wochenportion handeln, die allerdings gesüßelt ist und vom Haushalt in beliebiger Unterteilung (auch zwei oder mehr Abschnitte auf einmal) bezogen werden kann. Hierbei kann es den Wohlhabenden freigestellt werden, gegen Rücklaß einer entsprechenden Menge von Brotmarken auch etwas mehr Fleisch, den Minderbemittelten, gegen Rücklaß von Fleischkarten mehr Brot und Mehl zu beziehen, und es können die Fleischanweisungen für Minderbemittelte so eingerichtet werden, daß sie den Anspruch auf billigeren Fleischbezug geben.

Eine solche Regelung ist durchzuführen, sie ist ähnlich in Deutschland und in Schlesien in Geltung und kein stichhaltiger Grund läßt sich gegen sie anführen. Trotzdem wird sie durch die Verordnung nicht getroffen, die Verordnung weicht der Ordnung des gesamten Verbrauchs aus und beschränkt sich auf das Verbot des Erzeses, sie ordnet nicht, sondern verbietet bloß die schlimmste Ausschreitung! Freilich gibt sie sich selbst nur als vorbereitenden Schritt, der allmählich der nötigen vollständigen staatlichen Bemittelhaftung zunächst durch Drosselung des Ueberschusses die Wege ebnet soll. Aber dieser Versuch einer vorläufigen Drosselung hat schon heute die Wirkung, daß vielfach die Wohlhabenden Fleischwaren in allen verfügbaren Mengen aufkaufen und sich vorweg den Uebergenuß sichern, der vermieden werden soll. Der altbekannte Fehler aller Provisorien!

Eine allgemeine Anordnung verbietet jeden übermäßigen Fleischbezug, das heißt einen Bezug, der das jeweils behördlich festgesetzte Höchstmaß überschreitet. Dieses Maß haben die politischen Landesbehörden zu bestimmen. Den Landesbehörden wird als nicht überschreitbare Grenze 15 Dezagramm Fleisch — in rohem Zustand ohne Zuwage oder ohne eingewachsene Knochen — oder 18 Dezagramm mit Zuwage und mit eingewachsenen Knochen für den Kopf und Fleischtag in der Verordnung vorgeschrieben. Diese 15 Dezagramm aber sind schon im Ansatze viel zu hoch, sie verheißten weit mehr, als unsere Viehzucht jemals leisten kann. Soll auf die untersten Klassen wenigstens in den Städten auch nur zweimal wöchentlich ein Stückchen Fleisch entfallen, so kann den Bessergestellten auf den Kopf und Tag nicht einmal ein Achtelkilogramm Fleisch oder Fleischware zugebilligt werden. Wir wissen schon, daß alle Bessergestellten über diese Eröffnung erschrecken werden, wir erwarten jedoch, daß die Erkenntnis, wie viel Fleisch über Gebühr sie bisher, ohne sich nur einen Gedanken zu machen, verzehrt und wie sehr sie dadurch unbewußt die unteren Klassen beeinträchtigt haben, sie weniger aufreizen als beschämen und zu einer durchgreifenden Fleischregelung geneigt machen wird.

Wie die Einhaltung dieser Schwänke erzwingen werden soll, verrät die Verordnung nicht. Das ist der Rebus, den die Statthaltereien zu lösen haben. Die Verordnung denkt, wie es scheint, mehr an eine Bezugs- als an eine Verbrauchsregelung, mehr an die Einschränkung der Fleisch verarbeitenden und ver-

absolgenden Gewerbe (Gast- und Fleischnahrung) als der Verbraucher selbst. Gastwirtschaften insbesondere sollen wohl Bezugscheine oder Bezugsbücher erhalten, in die die bezogene Menge eingetragen wird und die von vornherein auf bestimmte Mengen beschränkt sind. Leider ist bei der bekannten Achtung dieser Gewerbetreibenden vor behördlichen Vorschriften auf die Wirksamkeit eines Bezugscheinsystems wenig Verlaß.

Unter diesen Umständen werden die Landesbehörden am besten tun, auf Grund der ihnen durch die Verordnung gewährten Vollmachten den Schritt sofort zu Ende zu tun und nach dem in Schlesien bereits eingeführten und bewährten System, Fleischkarten mit gestückelter Wochenportion einzuführen. Die Vorgänge auf den Fleischmärkten, die Bedrängnis, in die selbst besser gestellte Haushaltungen infolge der Vorkriegsmaßnahmen geraten, müssen ohnehin die Fleischportionierung binnen kurzem erzwingen — warum also die Arbeit nur halb, warum zweimal tun? Es wäre beschämend, aber auch heilsam für das Amt für Volksernährung, wenn die rasche Tatkraft der Landesbehörden sein faumseliges Zögern beschämen würde.

Die Neuregelung des Fleischverbrauchs.

Seit seiner Neugehaltung im Dezember 1916 beunruhigt sich das Amt für Volksernährung um die Regelung des Fleischverbrauchs, seit seiner Berufung zum Leiter des Amtes verfolgt Minister Hofe r erklärtermaßen das Ziel, in den Konsum dieses wichtigsten Nahrungsmittels Ordnung zu bringen, den Ueberschuss der Wohlhabenden einzudämmen, die Preise herabzusetzen und auch den Minderbemittelten mehr Fleisch zuzuführen. Aber der Leiter ist noch nicht das Amt, ein Amt noch nicht die Regierung. Ein Dickicht von Vorurteilen steht der einfachen Vernunft der Fleischkarte entgegen, die staatliche und die Wiener kommunale Bürokratie — beide einander ganz ebenbürtig — haben diese Lösung seit jeher für unmöglich erklärt, obgleich sie in Deutschland längst in Kraft steht und obgleich in einzelnen Kronländern Oesterreichs sehr wertvolle Vorarbeiten in gleicher Richtung vorliegen. Anfänglich gingen die Hemmnisse vom Ackerbauministerium aus, aber dieses scheint sich bekehrt zu haben; dann machte der Wiener Magistrat Schwierigkeiten; am Ende lähnte die allgemeine Verordnungsunfähigkeit, das geringe Vertrauen, daß erlassene Vorschriften auch von den nachgeordneten Stellen durchgeführt und von der Bevölkerung auch gehalten werden, den Eifer des Volksernährungsamtes. Viel trug zu der Passivität ein von der Bourgeoisie geflüstertes Vorurteil bei: wie elend man in Deutschland, zumal in Berlin, dank der Fleischkarte lebe! Die ganze Gedanken- und Gewissenlosigkeit unserer Wohlhabenden spricht aus diesem Urteil. Die Wahrheit ist, daß in Deutschland die oberen Klassen schwere Konsumeinschränkungen willig auf sich geladen haben, dafür aber die Massen der Bevölkerung eine erträgliche Durchschnittsloft gesichert erhalten. Bei uns aber haben die Oberen bis in die jüngste Zeit beinahe wie im Frieden gelebt, an Fleisch jedoch eher noch mehr als im Frieden gegessen, wofür die unteren und selbst die mittleren Schichten des Industrievolkes bei uns weit schlimmer daran sind als in Deutschland! Das merkt natürlich der reisende Bourgeois weder draußen noch daheim, er empfindet vor allem den Segen schrankenlosen Ueberschusses in den österreichischen Gastwirtschaften und beurteilt das ganze Land nach seinem Stammtisch. In Mathauskreisen wieder hat man nicht nur ein weites Herz für das Gastgewerbe, sondern einen etwas einseitigen Sinn für den äußeren Eindruck der Stadt auf den Fremden. Es wäre auch nicht zu wundern, wenn Flüchtlinge und Fremde mit vollen Taschen die Stadt der vollen Fleischtopfe bevorzugen und den Massen den Nahrungsspielraum noch verkürzt hätten. Anzeichen dafür fehlen nicht.

Diese mannigfachen Hemmnisse und Bedenkllichkeiten sind bis heute noch nicht beseitigt. Die Fleischverordnung vom 26. April ist deshalb gar so armselig ausgefallen. Sie trägt die zwei Hauptlasten österreichischer Verordnungen an sich, in die sich auch das Volksernährungsamt immer mehr verstrickt: sie schafft